

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

5. Band



1957

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Inhalt

<i>Vorträge zur Geschichte der Staatswerdung</i>	Seite
Das österreichische Privilegium minus. Von Theodor Mayer ..	9
Land und Landstände in Österreich. Von Otto Brunner	61
Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder. Von Ernst Klebel	74
Die österreichische Monarchie im europäischen Staatssystem. Von Adam Wandruszka	86
<i>Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte</i>	
Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter. Von Walter Goldinger	91
Der Plan für eine Annexion Bosniens und der Herzegowina aus den Jahren 1882/83. Von Ernst R. Rutkowski	112
Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg. Von Hans Sturmberger	143
Die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	189
Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. Von Alois Zauner	265
Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750. Von Georg Grüll	311
Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum. Von Josef Karl Homma	340
Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herr- schaften. Von August Ernst	387

Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter

Von Walter Goldinger

Seit Jahren stehen die Ordines für die Krönungen der Herrscher, Kaiser und Könige, im Blickpunkt der historischen Forschung. In mancher Beziehung sind die Vorarbeiten soweit abgeschlossen, daß an eine Edition in den *Monumenta Germaniae, Constitutiones*, in absehbarer Zeit herangetreten werden kann. E. Eichmann, zuletzt vor allem P. E. Schramm und seine Schule, haben hiefür den Boden bereitet. Indes, der Nachdruck dieser Bemühungen liegt auf den Ordnungen für die Kaiserkrönung, die schwierige kritische Probleme stellen. Die Untersuchung der Ordines der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter tritt dagegen mehr in den Hintergrund.

Trotzdem ist auch für diese eine Ausgabe in den *Monumenta* in Aussicht genommen. Es soll nun hier der Versuch gemacht werden, einige Gesichtspunkte und Ergebnisse, die parallel in Wien erarbeitet wurden, zur Diskussion zu stellen. Der Ausgangspunkt war ein rein zufälliger. Bei der Prüfung einer Wiener Handschrift, die den angeführten Ordo enthält, mußte selbstverständlich auch auf die anderen Überlieferungen, in Wien insgesamt 4, Bedacht genommen werden. Von da aus war es dann nur mehr ein Schritt, die Untersuchung auf eine allgemeine Grundlage zu stellen und überhaupt alles erreichbare Material einzubeziehen.

Eine Arbeit wie diese muß notgedrungen fragmentarisch bleiben. Sie wäre überhaupt nicht durchführbar gewesen, hätte sie nicht von allen Seiten, Personen und Institutionen, weitestgehende Förderung erfahren. Dafür ist vor allem den in Frage kommenden Archiven und Bibliotheken zu danken, die Mikroaufnahmen der Texte übersandt haben, in erster Linie jedoch Herrn Dr. Reinhard Elze in Bonn, dem Bearbeiter der Ordines für die *Monumenta Germaniae*, der nicht nur mit Zustimmung der Zentraldirektion die Einsichtnahme in deren Apparat ermöglicht, sondern darüber hinaus durch unermüdliche Beantwortung jeder Rückfrage meine Untersuchungen gefördert hat. Nicht minder Dank gebührt auch den Mitgliedern des Instituts für österreichische Geschichtsforschung A. E. J. Holländer (London), H. Schmidinger (Rom), B. Waldstein (Wien), deren tatkräftige Hilfe mir zuteil wurde. Ebenso durfte ich mich der Unterstützung der Herren Stadtarchivrat W. Fischer (Aschaffenburg) und Oberbibliothekar J. Hofmann (Würzburg) erfreuen.

Die Formeln für die deutsche Königskrönung des 10. bis 12. Jahrhunderts sind von Waitz in einer heute schon weit zurückliegenden Ausgabe ediert¹⁾, auch die von Schramm im Anhang zu seiner Studie „Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des salischen Hauses (1028)“²⁾ publizierten Texte erstrecken sich nur auf die ältere Zeit. Der seit dem späten Mittelalter gebräuchliche Ordo ist wohl bekannt, wurde aber doch in den meisten Arbeiten bisher bloß am Rande erwähnt. Er wurde vor mehr als 100 Jahren von Pertz in den *Monumenta Germaniae, Leges*, unzureichend herausgegeben³⁾. Nach dieser Edition hat Eichmann einen Neudruck in seiner „Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht“ besorgt⁴⁾, die sich bewußt von kritischen Erläuterungen freihält, sondern nur eine zu Übungszwecken bequem zu verwendende Handausgabe bieten will. Immerhin ist es gerade Eichmann gewesen, der da und dort in seinen weitgespannten Ordines-Studien diesen Text mehrfach erwähnt und vor allem immer wieder auf die Handschriften hingewiesen hat. Zur Zeit sind 17 bekannt, die in die folgenden Untersuchungen einbezogen wurden, eine weitere Überlieferung ist während des letzten Krieges im Frankfurter Stadtarchiv durch Brand vernichtet worden.

Die Handschriften

- 1) Darmstadt, Hessische Landes- u. Hochschulbibliothek, nr. 887 (D).

Feinstes Pergament, Quart, 49 Blätter, reichverzierte Initialen, alter Prachteinband, 2 Kolumnen; Fol. 3^r–24^v Krönungsordo, von 27^r an allgemeine Meßformulare von anderer Hand. Gehört dem Schriftcharakter nach in die 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Der Zeitansatz von F. W. E. Roth (Mittheilungen aus Darmstädter Handschriften, Neues Archiv 13, 1888, 596 und Mittheilungen aus mittellateinischen Handschriften der Hofbibliothek zu Darmstadt, Romanische Forschungen 6, 1891, 255) mit s. XV ist zu spät.

- 2) Vatikan, Biblioteca Apostolica, cod. lat. 5792 (V).

Pergament, Größe 26,5 × 18,5 cm, brauner, gepreßter Ledereinband, 21 Blätter. Zwei Kolumnen, Tintenlinien, schwarze Schrift, Rubriken rot, 2 Initialen Gold, die übrigen abwechselnd blau und rot. Schrift 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

- 3) Wien, Nationalbibliothek, nr. 459 (W₁).

Pergament, Größe 26,5 × 19,5 cm, weißer Ledereinband aus dem

¹⁾ Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung. Abhandl. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., 18, 1873, 33–48; 70–76.

²⁾ Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 24, 1935, 309 ff.

³⁾ II, 1837, 384 ff.

⁴⁾ 2, 1914, 56 ff., nr. 25a.

Jahre 1753, 18 Blätter, zweispartig, Tintenlinien, gotische Minuskel aus der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Schwarze Schrift, Rubriken rot, Initialen blau auf rotem Grund oder umgekehrt. Auf fol. 1r: MS Ambras 298. *Antiquum Caeremoniale coronationis et consecrationis imperatoris Romanorum Aquisgrani*. Erscheint in einem Bücherverzeichnis der Bibliothek Maximilians I. in der Abteilung Jura unter Nr. 159: *Ein pergamente buech in pergamen gepunden innhaltend wie man einen Römischen kunig krönen sulle von grossen donat plettern*. (Th. Gottlieb, Die Ambraser Handschriften I: Büchersammlung Kaiser Maximilians I., 1900, 99). *Tabulae codicum manuscriptorum I*, 1864, 56.

4) Berlin. Privatbesitz (B₁).

Der Kodex wurde im Jahre 1948 im Antiquariat Rosen in Berlin versteigert, eine Abschrift und ein Foto der ersten Seite im Apparat der *Monumenta Germaniae*. Pergament, 2 Kolumnen, Schrift 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach zwei Notizen bei der Krönung Ferdinands I. 1531 benützt.

5) Paris, Bibliothèque nationale, cod. lat. 985 (P).

Pergament, Größe 275 × 205 mm, 21 Blätter. Gotische Minuskel, 2 Kolumnen, schwarze Schrift, Rubriken rot, Initialen färbig, eine in Gold. In der Schrift nahe Verwandtschaft zu D, B₁, V, W₁; daher auch in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen. Bibliothèque nationale, *Catalogue général des manuscrits I*, Paris 1939, 351, nr. 985. Drucke: Martène, *De antiquis ecclesiarum ritibus*, II 579; Mon. Germ. Leges II, 1837, 384–396; Eichmann, *Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 2, 1914, 56, nr. 25a.

6) Cambridge Mass., Harvard College Library, MS. lat. 121; früher Stiftsbibl. Seitenstetten, Niederösterreich, nr. 31 (S).

Papier, Größe 28 × 21 cm, 149 Blätter, 2 Kolumnen, kursive Sammelhandschrift verschiedenen Inhalts: *Speculum humanae salvationis*, fol. 1–56; Was ist Adel? (deutsch), fol. 61–65; *Aurea bulla*, fol. 71–87v; *De ordine et forma coronationis et unctione regis et regine Romanorum*, fol. 87v–97v; *Historia Alexandri Magni*, fol. 101–148v. *Explicit historia magni Alexandri imperatoris sub anno domini 1433 vigilia ascensionis*. Obwohl der erste Teil der Handschrift bis fol. 97v von anderer Hand herrührt, kann wegen einer beide Teile umfassenden alten Folierung die Entstehung des ganzen Kodex mit 1433 angenommen werden. Pertz, *Deutsches Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde* 6, 1838, 196; Seymour de Ricci, *Census of mediaeval and renaissance manuscripts in the United states et Canada*, New York 1935, 984.

- 7) Berlin-Dahlem, Geheimes Staatsarchiv, Rep. 94 I A 2 fol. 36r—49v, derzeit Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg: Acta betreffend Krönungszeremoniell des römischen Königs (B₂). Bezieht sich auf die Krönung Friedrichs III. zu Aachen 1442 Juni 17. Papierheft von sieben ineinandergelegten Foliobogen, nachweislich im Besitz des kurkölnischen Rates und Propstes von St. Florin in Koblenz Tilman Johel von Linz. Dieser hat bei der Krönung dem Erzbischof von Köln assistiert. Er hat eigenhändig das Datum der Krönung sowie eine Reihe von Bemerkungen und Zusätzen eingesetzt, von ihm rührt auch die Aufschrift auf fol. 49v: *Quomodolibet rex Romanorum debeat coronari in Aquisgranis*. Druck: Deutsche Reichstagsakten 16, 178—183, nr. 102.
- 8) Berlin-Dahlem, Geheimes Staatsarchiv, Rep. 94 I A fol. 6r—27r, derzeit Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg (B₃). Papier, s. XVI, Abschrift von B₂, die aber zur Ergänzung der dort infolge Beschädigung von fol. 36v entstandenen Lücken herangezogen werden muß. Deutsche Reichstagsakten 16, 178; 7, 245.
- 9) Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Handschrift W 10 (früher Nr. 19), „Handregistratur Kaiser Friedrichs III.“, 1446 (W₂). Pergament, Größe 36,5 × 28 cm, brauner gepreßter Kalbsledereinband, 146 Blätter. Gotische Kursivminuskel, schwarze Tinte, offenbar in der Kanzlei Friedrichs III. entstanden. Enthält ein chronologisches Verzeichnis der Päpste und Kaiser bis Nikolaus V. und Friedrich III., fol. 1—2; Reichswappen (fol. 4); eine von späterer Hand nachgetragene Urkunde von 1452 (fol. 4); *Ad consecrandum seu coronandum Alemanie regem hoc modo procedatur* (fol. 5—11); Abschrift von cod. 338 der Wiener Nationalbibliothek (Goldene Bulle und anderes), fol. 6—42. Von fol. 43 bis Ende kurze chronikalische Aufzeichnungen, Wappen und zahlreiche Urkundenabschriften. Pertz, Auszug aus dem Verzeichnis der Handschriften des k. k. geh. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs zu Wien. Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 6, 1838, 105; Constantin Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs, 1873, 6 nr. 19; Th. Gottlieb, Die Ambraser Handschriften I: Büchersammlung Kaiser Maximilians I., 1900, 23; Gerhard Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493. Mitt d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 3. Erg.-Bd., 245, 310.
- 10) Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Handschrift W 321 (früher 639). Sammelhandschrift s. 17./18. (W₃). Papier, 392 Blätter, ungebunden. Enthält als Teil 7 ein Heft mit der Aufschrift: *Coronatio imperialis Friderici 4 imperatoris* 1452, das eine Abschrift des in W₂ überlieferten Textes darstellt. Auch

andere Teile der „Handregistratur“ sind dort kopiert. Const. Böhm, a. a. O., 205 f., nr. 639.

- 11) Cambrai, Bibliothèque Municipale, MS. 224 (früher 214), Pontifikale aus Straßburg (C).

Pergament, Größe 230 × 168 mm; 218 Blätter. Gotische Minuskel, schwarze Schrift mit farbigen Initialen, Rubriken rot; 2. Hälfte d. 15. Jahrhunderts. Auf fol. 165r—178v: *Ad coronandum seu consecrandum regem Alemanie hoc modo procedatur*. Die Handschrift war nach einem Vermerk auf dem ersten Blatt: *Henrici episcopi Cameracensis* 1483, im Besitz des Heinrich de Berghes, Bischofs von Cambrai 1480—1502. Auf die Entstehung der in ihr enthaltenen Texte haben der Koadjutor von Lüttich 1337, der Karmeliter Daniel Wichterich (vgl. Villiers, *Bibliotheca scriptorum ord. Carmelitarum* I, 10; II, 888—889) und Bischof Ägidius, Koadjutor von Straßburg, gest. 1442, Einfluß genommen. Fol. 31: *Incipit liber episcopalis officii omnium ordinationum clericorum et benedictionum secundum ordinationem reverendi in Christo patris fratris Danielis, Motensis episcopi, cum certis additionibus quoad decorem eorumden officiorum per reverendum fratrem Egidium, episcopum Rosensem, ordinis fratrum Carmelitarum. Ego itaque frater Daniel ordinis fratrum beate Maria de Carmelo . . . episcopus Motensis . . . in unum colligere laboravi*. Ein terminus post quem ergibt sich aus der Einführung des Schutzengelfestes im Karmeliterorden 1456. Auguste Molinier, *Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de France*. Cambrai, nr. 224; V. Leroquais, *Les pontificaux manuscrits des bibliothèques publiques de France* I, Paris 1937, 102—105; A. Werminghoff, *Reise nach Frankreich und Belgien*. Neues Archiv 26, 33 f.

- 12) Aschaffenburg, Schloßbibliothek nr. 12, zur Zeit als Leihgabe in der Ausstellung des städt. Museums (A).

Pontifikale aus dem Besitz Adolfs II. von Nassau, Erzbischofs von Mainz (1461—1475). Pergament, 2 Kolumnen, 162 Blätter. Gotische Minuskel, 2. Hälfte 15. Jahrhundert, prachtvolle Ausstattung. Incip.: *Ordinatio fratris Danielis episcopi Motensis*. Auf fol. 60v—73 der Königskrönungsordo. Joseph Merkel, *Die Miniaturen und Manuskripte der königlich bayrischen Hofbibliothek in Aschaffenburg*, 1836, 13. W. K. Zülch, *Vom Hausbuchmeister, Der Kunstwanderer* 9, 1927, 10—13, nimmt an, daß die Miniaturen der Werkstatt des Hausbuchmeisters entstammen. Die Wappen auf den ersten Blättern stellen eine Ahnentafel des Erzbischofs Adolf von Nassau dar. Auffallend ist, daß überdies in der Initiale M (ultitudinis) auf fol. 1 nebeneinander die Wappen von Sachsen und Mainz erscheinen. Man könnte daran denken, daß die Handschrift zwar noch zu Lebzeiten Adolfs angelegt, jedoch erst unter Adalbert von Sachsen, der

1479 Koadjutor seines Nachfolgers wurde, vollendet worden ist. Es wäre dann etwa 1480 als Entstehungsjahr anzunehmen.

- 13) London, Britisches Museum, MS. Add. 39762 (L). Pontifikale Johannis II., Markgrafen von Baden u. Erzbischofs von Trier (1456—1503). Pergament, gotische Minuskel, 2 Kolumnen, 2. Hälfte 15. Jahrhundert. Initialen teilweise ausgespart. Fol. 131—148: *Ad consecrandum seu coronandum regem Alemanie*.
 14) Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv: Reichskanzlei, Wahl- und Krönungsakten, Fasz. 1, fol. 58—63 (W₄).

Processus in unctione regis Romanorum apud Aquisgranum et coronatione prima servandus libro pontificali reverendissimi domini Hermanni archiepiscopi Coloniensis Landgravii Hassie, qui Carolum V. in regem Romanorum ibi unxit desumptus (gestrichen per Heinricum Gouden . . .). Papier, der Text war für den Druck bestimmt, wie sich aus einer Weisung am Rande für bestimmte Stellen ergibt: *Dies alles mit Garamontschrift zu setzen*. Doch ist ein gleichzeitiger Druck, auch in den sonst bekannten Berichten über die Krönung Karls V., nicht nachweisbar. Der Text ist mit geringfügigen Abweichungen identisch mit der Ausgabe von Melchior Goldast, *Collectio constitutionum imperialium III*, (Frankfurt 1673) 401—403: *Imperialis Processus in Uctione regis Romanorum et in ejus Coronatione et Consecratione servandus*. Groß, Gesamtinventar d. Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs 1, 361.

- 15) Gießen, Bibliothek der Justus-Liebig-Hochschule (vormals Universitätsbibliothek) cod. 219 (G).

Papier, Sammelhandschrift s. 15. u. 16. verschiedenen Inhalts, auf fol. 48^r—66^v von einer Hand des 16. Jh.s *Modus consecrandi et coronandi regem Romanorum*; fol. 66^v—67^v Notiz über verschiedene Verpflichtungen, die der Gekrönte in Aachen zu erfüllen hatte; fol. 67^v—68^r Abschrift einer Urkunde des Bischofs Konrad von Metz und Speyer von 1222 Juni 1 über Weingeschenke des Gekrönten an zwei Kapitel zu Aachen. J. Valentinus Adrian, *Catalogus codicum mancriptorum bibl. academ. Gissensis*, 1840, 71 f. nr. 219; Deutsche Reichtagsakten 7, 245 nr. 168.

- 16) Padua, Biblioteca Antoniana XXIII nr. 694 (Pd).

Papier, 88 Blätter, Größe 30 × 20 cm, Sammelband s. XVII., enthält Abschrift des Wormser Edikts, auf fol. 74—75 einen auch in G enthaltenen zeitgenössischen Bericht über den Empfang König Sigmunds und der Königin Barbara in Aachen 1414 November 4, die Vorbereitungen für die Krönung und den Zug zur Kirche am Krönungstage; fol. 75—85 den Krönungsorto; fol. 86—88 die Notizen über die Verpflichtungen des Gekrönten und die Urkunde des Bischofs Konrad von Metz und Speyer von 1222 Juni 1. Anselmo Marcio Josa, *I codici manoscritti della biblio-*

- teca Antoniana di Padova, 1886, 198; Deutsche Reichstagsakten 7, 245 nr. 168.
- 17) Dresden, Sächsisches Landeshauptarchiv, Loc. 10670 nr. 6, fol. 139r—157v, Geheimer Rat: Handlung und Wahl König Karls . . . 1519 (Dr). Papier, gleichzeitige Schrift.
Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landesarchive, 1955, 86 nr. 111.
- 18) Frankfurt, Stadtarchiv, Wahltagsakten I, fol. 64r—69r (F). Beim Brande des Stadtarchivs im Januar 1944 vernichtet. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, bearb. v. H. Grotefend u. R. Jung 3, 1892, 230.

Von Pertz, Auszug aus dem Verzeichnis der Handschriften des k. k. geh. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs zu Wien, Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 6, 1838, 105 wird ein Kodex mit der Bezeichnung 34 Hausregistraturbuch Max. I. von 1493, *Notl und Ordnung de susceptione et inductione regni*, erwähnt. Dieses Stück befindet sich heute nicht mehr in der Handschriftensammlung, es ist offenbar mit einem in Pergament gebundenen Band identisch, der im Fasz. 1 der Wahl- u. Krönungsakten liegt, jedoch die gleichzeitige Bezeichnung 35 trägt⁵⁾. Eine Verwechslung der arabischen Ziffern 4 und 5 ist bei Schriften aus der Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts leicht möglich. Der Band enthält keinen eigentlichen Krönungsordo, sondern Berichte über die Krönung Maximilians I.

Der Text

Trotz der Vielzahl der handschriftlichen Überlieferungen wird die Herstellung des Textes für die spätere Edition nicht schwierig sein, da im Grunde bloß eine Fassung vorliegt. Wohl gibt es Varianten, sie haben aber nur für die Filiation der Handschriften Bedeutung. Eben darum begegnet diese nicht unbeträchtlichen Hemmnissen, da es vielfach an wirklich entscheidenden Merkmalen fehlt, um in das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis tiefer eindringen zu können. Die Unterschiede beschränken sich zum Teil auf die in den Rubriken gegebenen Anweisungen und die dort enthaltenen Vermerke, deren Eigenart oft recht wenig charakteristisch ist. Ein Wechsel von Oremus-Oratio, Versus-Psalms, Alia-Sequentia u. dgl. kann Willkür der Abschreiber sein, ohne auf besondere Zusammenhänge hinzudeuten. Bei genauerem Zusehen erkennt man, daß es die Raumverhältnisse sind, wieviel Platz in einer Zeile jeweils noch vorhanden war, was den Wortlaut dieser Anweisungen bestimmt.

⁵⁾ Es handelt sich offenbar um einen jener beiden Bände, die der Handschriftensammlung entnommen und bei den Wahl- u. Krönungsakten eingeteilt wurden. Vgl. Groß im Gesamtinventar d. Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs I, 362.

Man wird daher für die weitere Untersuchung zunächst vom Inhalt und der Anlage her Gesichtspunkte gewinnen müssen. So lassen sich zwei Gruppen bilden: Pontifikalien und Zeremonienbücher⁹⁾. Bei den ersten ist der Ritus der Königskrönung eingebettet in die Fülle der dort verzeichneten, vom Bischof vorzunehmenden Benediktionen. Im zweiten Falle handelt es sich um Handschriften, die nur den Ordo für die Königskrönung enthalten und offenbar für jene Würdenträger bestimmt waren, die bei dem feierlichen Akt zu assistieren und für seinen klaglosen Ablauf zu sorgen hatten.

Halten wir fest, daß für die Textvergleiche 14 Handschriften in Betracht kommen. Drei scheiden aus, B₃ und W₃ sind bloß Kopien von B₂ bzw. W₂, Pd stellt zwar keine direkte, aber doch eine mittelbare Abschrift von G oder dessen Vorlagen dar, die wegen ihrer vielen Fehler (*sparsit* für *semper sit* usw.) füglich außer acht gelassen werden darf.

Zu den Pontifikalien zählen A, C, G, L, W₂ und auch W₄, das seiner Anlage nach eine für den Druck bestimmte Überarbeitung ist, gibt ein Kölner Pontifikale als Vorlage an. Auch dem Redaktor der sogenannten Handregistratur Friedrichs III., die 1446 allem Anschein nach in dessen Kanzlei entstanden ist, hat für den Text der Königskrönungsordnung ein Pontifikale vorgelegen. Nur diese dürften die an drei Stellen vorkommenden Noten enthalten haben. Dasselbe gilt für G, das aus dem 16. Jahrhundert stammt und ebenfalls auf ein älteres Pontifikale zurückgehen muß. Ansonsten weist nur noch A — an einer Stelle gegenüber den beiden anderen Handschriften etwas gekürzt — Noten auf, in C, L und W₄ fehlen sie.

Als Zeremonienbücher sind D, V, W₁, B₁, B₂, P anzusehen, auch das späte Dr hat aus einem solchen geschöpft. Von B₂ wissen wir, daß es sich im Besitz des kurkölnischen Rates und Propstes von Sankt Florin in Koblenz Tilman Johel von Linz befunden hat. Dieser hat 1442 bei der Krönung in Aachen dem Erzbischof von Köln assistiert und eigenhändig in den Kodex eine Reihe von Zusätzen, so auch den Wortlaut der von ihm im Auftrag des Erzbischofs in deutscher Sprache an den König gerichteten Fragen eingetragen.

S nimmt eine Sonderstellung ein, es kann weder zur einen noch zur anderen Gruppe gerechnet werden, zumindest solange, als seine Vorlage nicht erkennbar ist. Diese Handschrift weist eine Anzahl von Eigenheiten auf. In flüchtiger Kursive geschrieben, bringt sie zunächst nur das Gerippe der Krönung, läßt die Liturgie der Meßfeier, in die der Ritus eingegliedert ist, beiseite, weist der Krönung der Königin eine selbständige Stellung zu, enthält aber schließlich doch die meisten Gebete vollständig, die am Anfang bloß angedeutet wurden. Diese

⁹⁾ Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531. Rheinische Neujahrsblätter 3, 1924, 46.

Handschrift mit der Bibliotheksheimat Seitenstetten steht irgendwie mit dem Konzil von Konstanz und Kaiser Sigmund in Verbindung. Eingestreut findet sich im Anschluß an die Formeln der Königskrönung ein Bericht über die Abdankung Papst Johanns XXIII. auf dem Konstanzer Konzil, darüber hinaus auch der Wortlaut zweier Festreden, die bei und nach der Krönung von zwei Theologen, Theodorich von Münster (*de Monasteriis*) und Johann *de Novolapide*⁷⁾, in Köln vor dem König gehalten worden sind.

Es liegt nahe, der Überlieferung in S einen literarischen Charakter beizumessen. Das Interesse an den Vorgängen in Köln steht im Vordergrund, es scheint ein Bericht über diese Ereignisse beabsichtigt zu sein. Nun haben aber fast alle, die an solchen Feierlichkeiten teilnahmen und nicht ganz an der Oberfläche ihrer Eindrücke bleiben wollten, auch in späterer Zeit zu dem Mittel gegriffen, an Hand des feststehenden Rituals ihre Wahrnehmungen zu rekonstruieren. So dürfte auch für S oder wahrscheinlicher für die Vorlagen, aus denen es sich herleitet, der Text einer Königskrönungsordnung herangezogen worden sein.

Sieht man näher zu, so ergibt sich, daß diese Vorlagen sehr nahe an den Urtext des *Ordo* herankommen dürften, so daß sich das Paradoxon ergibt, daß das als „Außenseiter“ anzusehende S mit seiner wirren Anordnung einem als Archetyp zu postulierenden X, das wohl einem Kölner Pontifikale gleichzusetzen ist, sehr nahe kommt. Zumindest ist dieser Kodex die älteste Überlieferung des der Pontifikalien-Gruppe zuzurechnenden Textes. Eine gewisse Verwandtschaft, obgleich nicht volle Übereinstimmung, besteht zu dem etwa fünf Dezennien jüngeren L. Zeitlich am nächsten kommt S die in W₂ vorliegende Abschrift von 1446, deren sonst unbekannte Vorlage offenbar auch ein Pontifikale gewesen ist. Es läßt sich erkennen, daß von den Handschriften dieser Gruppe jede für sich eine Individualität ist. Das gilt für A und C, die beide nur ihnen eigentümliche Besonderheiten aufweisen, es trifft aber auch für die Vorlagen von W₂, G und W₄ zu. G und das mit ihm mittelbar in Beziehung stehende Pd zeigen einen Sondertyp, der in mancher Hinsicht an S erinnert. Ausgangspunkt ist ein Bericht über die Krönung König Sigmunds, auch die eingeflochtene Urkunde des Bischofs Konrad von Scharfenberg aus 1222 gehört in diesen Zusammenhang. Nur hat diesmal der Redaktor bezüglich der Krönungsordnung seine Vorlage, ein Pontifikale — das beweisen die dreimal vorkommenden Noten für Gesänge — genau abgeschrieben.

Für den Text dieser Gruppe ist kennzeichnend, daß für die Übergabe von Szepter und Reichsapfel durchwegs die Wendung *sceptrum*

⁷⁾ Über ihn: *Acta concilii Constantinensis* 4, 1928, 710.

et baculum erscheint, was der Form in den älteren, aus dem 10. Jahrhundert stammenden Ordines der deutschen Königskrönung entspricht. Nur W_4 hat *sceptrum et pomum*. So ist hier noch eine ältere Schicht der Textierung der Insignienübergabe lebendig. Wie Schramm gezeigt hat, verliert der Bacus als Herrschersymbol neben dem Szepter seit dem 11. Jahrhundert in Deutschland mehr und mehr an Geltung. An seine Stelle tritt der Reichsapfel⁸⁾.

Reicht auch die handschriftliche Überlieferung dieser Pontifikaliengruppe mit dem 1433 anzusetzenden S nur in das 15. Jahrhundert, so können wir doch als Entstehungszeit für den zu untersuchenden Ordo noch weiter zurückgehen. Einmal ist in dem vom Krönungsrecht des Kölners handelnden Schlußabsatz, der mit Ausnahme von W_1 überall festgehalten ist, nicht von der Goldenen Bulle Karls IV. die Rede, durch die ja die Ansprüche Kölns sichergestellt wurden⁹⁾. Einen weiteren Hinweis gibt die Überlieferung von C. Die in diesem in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Pontifikale enthaltenen Texte gehen in ihrer Anlage auf den 1342 gestorbenen Koadjutor von Lüttich Daniel Wichterich zurück, dessen auch im Incipit von A. gedacht wird. Die durch Ägidius von Byedborch, Koadjutor von Straßburg 1428—1442, vorgenommenen Ergänzungen des Pontifikales dürften den Ordo der Königskrönung nicht berühren, dessen ursprüngliche Fassung, wie wir annehmen dürfen, noch vor die Goldene Bulle zu setzen ist.

Die Person des Bischofs Daniel Wichterich führt uns also bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück. Damit nähern wir uns auch bereits jenem Zeitansatz, der von der Forschung für die erste Anwendung dieser Königskrönungsordnung angenommen wird. Es spricht vieles dafür, den ersten Gebrauch dieses Textes und damit wohl auch seine Entstehung in das Jahr 1309 zu setzen. Das ergibt sich aus einer Beobachtung, die Kopp gemacht hat, daß nämlich die Meßgebete, die in dem Ordo enthalten sind, durchwegs der Liturgie des Dreikönigstages entsprechen und daß man daher an eine Verwendung bei der Königskrönung Heinrichs VII. am 6. Jänner 1309 denken müsse¹⁰⁾. Auch Ottokar Lorenz¹¹⁾ und Oswald Redlich¹²⁾ haben dieser Auffassung beigepflichtet. Pertz neigte in seiner Ausgabe zur Annahme, der Ordo sei bei der Krönung Rudolfs von Habsburg gebraucht worden, während eine dritte Meinung dahin geht, daß dies

⁸⁾ A. a. O. 260 f.

⁹⁾ Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, 1910, 33 f.

¹⁰⁾ Joh. Eutych Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde 1, 1845, 26, Anm. 1.

¹¹⁾ Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert 1, 431, Anm. 1.

¹²⁾ Regesta imperii VI/1, n. 4 d.

erstmalig bei der Krönung Albrechts I. 1298 der Fall gewesen sei¹³⁾. Der Zusammenhang mit der Dreikönigsliturgie wird aber wohl in der Frage der Datierung den Ausschlag geben müssen.

Die Handschriften der anderen Gruppe, die den Ordo allein enthalten und als Zeremonienbücher gedient haben, reichen bis in die zweite Hälfte oder das Ende des 14. Jahrhunderts zurück. Das wird man bei aller Vorsicht auf Grund des paläographischen Befundes für D, V, B₁, W₁ und P behaupten dürfen. Die Gleichzeitigkeit dieser 5 Codices ist augenfällig. Bei genauerer Prüfung ergibt sich sogar, daß sie von einer Hand herrühren. Schon die äußere Gestalt und Größe sowie die Verteilung der Schrift sind verblüffend. Wohl gibt es kleine Unterschiede, Abschnittszeichen in D und B₁, die sonst fehlen, auch geringfügige Abweichungen in einzelnen Buchstabenformen. Man darf also an eine einheitliche Schreibstube denken. Bei genauerer Überlegung wird man jedoch denselben Schreiber annehmen dürfen^{13a)}.

Was ergibt nun die Textvergleichen, vermag sie diese Annahme zu stützen oder nicht? — Zunächst läßt sich zeigen, daß D, V und B₁ durchaus übereinstimmen, P nimmt eine Sonderstellung ein und ist enger mit W₁ verwandt als mit D, V und B₁. Zunächst aber gilt es, stärkere Unterschiede anzumerken, durch die sich die Pontificalien-gruppe von den Zeremonienbüchern in textlicher Hinsicht abhebt. Wie schon erwähnt, hat jene *sceptrum et baculum* (ausgenommen W₄), wo *pomum* steht, wie in D, V, B₁, P, Dr. In B₂ ist ursprüngliches *baculum* von der Hand des Besitzers der Handschrift, Johel von Linz¹⁴⁾, in *pomum* verbessert, W₁ hingegen hat *sceptrum et baculum*.

Eine Abweichung findet sich auch an jener Stelle, wo vom Abtrocknen des Öles nach der Salbung des Königs die Rede ist. In den Pontificalien heißt es: *sint parati capellani domini regis et cum lana mundissima detergent omnia loca ubi dominus Coloniensis oleum sacrum apposuit*. In D, V, B₁, W₁, B₂, P und Dr fehlt durchwegs *loca*. Auch die Fortsetzung: *hic ducatur ad armarium et induatur ibidem sandaliis, alba et stola ad modum crucis in pectore sine cappa et ita redeat ad sedem suam circa altare et deinde dominus Coloniensis dicat* läßt Varianten erkennen. Teilweise ist der Text zwischen *apposuit bis et deinde* ausgefallen (in A, C, L, W₂, also wiederum in

¹³⁾ Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zueinander. Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte d. Deutschen Reiches im Mittelalter u. Neuzeit I/2, 26, Anm. 1; H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken d. französischen Krönungskönigskrone. Mit bes. Rücksicht auf deutsche Verhältnisse, 1911, 159 Anm. 3.,

^{13a)} Universitätsprof. A. Lhotsky, Wien, hat diesen Befund durchaus bestätigt. Für seine Mühewaltung sei ihm auch an dieser Stelle bestens gedankt.

¹⁴⁾ Vgl. über ihn G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562) nr. 2123. Vom Juli 1441 bis Herbst 1442 war er Protonotar in der königl. Kanzlei Friedrichs III.; Großmann, Die Frühzeit des Humanismus in Wien. Jahrb. f. Landesk. f. Niederösterreich 22, 205; Hermann Genzsch, Die Reichskanzlei, Teildruck 1930, 18.

den Pontificalien), in den Zeremonienbüchern ist diese für die Regie wichtige Anweisung enthalten, ausgenommen W_1 , in B_2 ist diese Stelle von Johel nachgetragen. G hat einen dem Sinn entsprechenden anderen Wortlaut.

Eine weitere Wahrnehmung ermöglicht es, das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der Handschriften aus der Gruppe der Zeremonienbücher genauer zu erfassen. In dem Psalm (Isaias 60, 6): *mirabitur et dilatabitur cor tuum quando conversa fuerit ad te multitudo maris fortitudo gentium venerit tibi . . .* fehlen in W_1, B_2 und P die Worte zwischen *mirabitur* und *tibi*.

Im einzelnen ergibt sich daher:

W_1 Lücke bei Is.; Lücke zwischen *apposuit et deinde*; *sceptrum et baculum*;

P Lücke bei Is.; *apposuit* usw. vollständig; *sceptrum et pomum*;

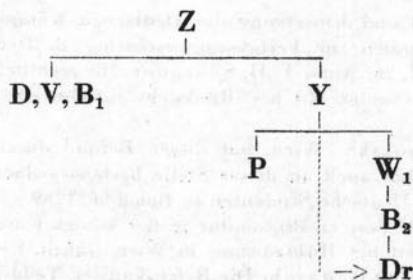
B_2 Lücke bei Is.; Worte nach *apposuit* nachgetragen; *sceptrum et pomum* aus *baculum* verbessert;

Dr Lücke bei Is.; *apposuit* usw. vollständig; *sceptrum et pomum*.

Halten wir daran fest, daß D, V, B_1 auf der einen Seite, W_1 und P, das überhaupt noch einige andere Varianten aufweist, von einer Hand geschrieben sind, so muß man unter diesen Umständen zwei verschiedene Vorlagen annehmen. Nennen wir den Archetyp der Gruppe der Zeremonienbücher Z, so lassen sich daraus D, V, B_1 unmittelbar ableiten. Zwischen Z und P bzw. W_1 wird man jedoch ein Zwischenglied Y einschalten müssen, also einen Text, der zwar die Auslassung in der Isaiasstelle aufweist, der aber die Worte *apposuit* usw. vollständig und die Wendung *sceptrum et baculum* enthielt. P hätte dann gegenüber Y *baculum* in *pomum* verändert und würde darin mit D, V und B_2 übereinstimmen.

Von W_1 ist die Urfassung von B_2 abzuleiten, die Korrekturen, die Johel vorgenommen hat, können nach P erfolgt sein. Dr kann das verbesserte B_2 als Vorlage gehabt haben, wenn man es nicht vorzieht, wegen einer kleinen Abweichung die Filiation von Y für wahrscheinlicher zu halten.

Als Gesamtbild der Handschriftenverhältnisse der Zeremonienbücherklasse würde sich somit folgender Stammbaum ergeben:



Zusammenfassend läßt sich also sagen: Von den 18 bekannten Handschriften ist eine (F) verloren, zwei (B₃, W₃) scheiden als unmittelbare, eine (Pd) als mittelbare Abschriften bekannter Vorlagen aus. Die restlichen 14 verteilen sich zur Hälfte auf Pontificalien oder sind aus solchen herzuleiten (A, C, G, L, S, W₂, W₄) und auf Zeremonienbücher bzw. deren Ableitungen (B, D, P, V, W₁, B₂, Dr). Für eine spätere Ausgabe in den Monumenta Germaniae wird man wohl die in D, V, B₁ und P vorliegende, in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreichende Überlieferung als Grundlage nehmen, dabei jedoch einige Varianten aus der in sich weniger geschlossenen Klasse der Pontificalien, deren ältester Text erst aus 1433 erhalten ist, die aber in ihrer Anlage der Entstehungszeit des Ordo viel näherkommt, anmerken.

Die Untersuchung des Inhalts vorwegnehmend, kann bereits an dieser Stelle gesagt werden, daß der Ordo von 1309 auf den alten Formeln für die deutsche Königskrönung aufbaut. Es bleibt nur noch zu fragen, ob ein Zusammenhang zu der aus dem 15. Jahrhundert bekannten *Ordnung die man halt so man ain kunig geseget und krönnet* besteht. Davon sind Handschriften im Germanischen Museum in Nürnberg (MS. chart. 28.909), der Münchner Staatsbibliothek (Cod. germ. Monac. 331), der Nationalbibliothek in Wien (Nr. 3390, gekürzter Text), der Staatsbibliothek Berlin (Ms. Germ. 1148) sowie der Universitätsbibliothek Breslau (Hs. 327) bekannt. Der Vergleich ergibt, daß keine Beziehungen bestehen, soweit es sich nicht um allgemeines Formelgut für die Königskrönungen handelt. In diesen Fällen liegen keine Übersetzungen des von uns untersuchten Ordo vor, als Grundlage diene vielmehr der Ordo für die Königskrönung im Pontifikale des Wilhelm Durandus, dessen Text von Andrieu vorzüglich ediert ist¹⁵). Dieser Ordo, der in das heute noch gebräuchliche Pontifikale Romanum aufgenommen ist, stand nicht bei den Krönungen der deutschen Könige, sondern bei der Herrscherweihe in anderen Ländern in Gebrauch. Die angeführten Übersetzungen rühren ja auch von der Krönung Albrechts II. in Ungarn her¹⁶). Der Ordo für die böhmische Königskrönung, der hier auch genannt werden muß, bedarf noch einer eigenen Untersuchung¹⁷).

Gelegentlich ist auch von Übersetzungen der Königskrönungsordnung von 1309 die Rede¹⁸). Hier scheint aber ein Irrtum vorzuliegen. Entweder handelt es sich um ganz moderne Übertragungen,

¹⁵) Studi e testi 88, 436 ff.

¹⁶) Eichmann, Die sog. Römische Königskrönungsformel. Hist. Jahrbuch 45, 1925, 517 f.

¹⁷) Eine Handschrift davon in der Wiener Nationalbibliothek; nr. 556 (aus dem 15. Jahrhundert). Beigebunden ein Papierheft s. 17/18 mit einer Abschrift eines Tridentiner Codex, der nach einem Vermerk 1527 auf Befehl des Bischofs Cles nach einer Prager Vorlage hergestellt wurde.

¹⁸) Deutsche Reichstagsakten 7, 1878, 238.

die der Publizistik und dem Streben nach Verbreitung der Volksbildung im 19. Jahrhundert ihren Ursprung verdanken¹⁹⁾, oder die Grundlage ist anderswo zu suchen. So sind in den Deutschen Reichstagsakten 16, nr. 100, Aufzeichnungen über die Ordnung für den Eintritt und die Altarsetzung des römischen Königs in Frankfurt und für seinen Aufenthalt beim Königsstuhl in Rense, ferner für den Einzug und die Krönung K. Friedrichs III. in Aachen in deutscher Sprache abgedruckt. Darin befindet sich ein Abschnitt: *Wie sich der kung haltn sol in seiner krönung*. Einleitend wird davon gesprochen, daß sich der König mit Beichten darauf vorbereiten soll. Dies findet ein Gegenstück im Ordo des Wilhelm Durandus und seinen Übersetzungen, wo vom Fasten die Rede ist. Ansonsten besteht aber kein weiterer Zusammenhang zu den Königskrönungsformeln, im einzelnen enthalten diese Aufzeichnungen die Vorschriften für manche Dinge, die dort gar nicht vorkommen, so über die Kleidung des Königs. Kann man auch den Bearbeitern der Deutschen Reichstagsakten nicht in allen Punkten ihres Kommentars folgen, so spricht doch vieles dafür, daß es auch einen *Ordo introducendi et recipiendi regem Romanorum* gegeben habe, der verschieden ist von dem *liber consecrationis et coronationis*, der darin mehrfach bezogen wird und hier allein den Gegenstand unserer Untersuchungen bildet²⁰⁾.

Der Inhalt

Mit der Untersuchung des Inhalts der Königskrönungsordnung ist die Frage der dafür verwendeten Vorlagen eng verknüpft. Anschließend an die Forschungsergebnisse von P. E. Schramm läßt sich sagen, daß als Hauptvorlage die um rund 980 entstandene Überarbeitung des Mainzer Ordo (früher: „Deutscher Ordo“ genannt) anzusehen ist²¹⁾. Neu ist die Verflechtung mit der Dreikönigsliturgie, die einen Fingerzeig für den Zeitansatz von 1309 gibt, neu sind aber auch gewisse Änderungen, deren Sachgehalt gleichfalls auf eine Entstehung anläßlich der Krönung des Luxemburgers Heinrich VII. hindeutet. Auch der Umstand, daß die Formeln für die Krönung des Königs und der Königin 1309 in einem einheitlich zusammengefaßten Text verbunden sind, während sie in den älteren Überlieferungen getrennt hintereinander gestellt werden, ergibt einen gewissen Unterschied. Umgekehrt läßt sich erkennen, daß gewisse Stellen im Mainzer

¹⁹⁾ So bei F. Haagen, Geschichte Achens 1, 1873, 329–346.

²⁰⁾ Deutsche Reichstagsakten 16, 162; R. Froning, Die beiden Frankfurter Chroniken des Johann Latomus und ihre Quellen. Archiv f. Frankfurter Geschichte und Kunst, N. F. 8, 1882, S. 235 ff. Dabei handelt es sich durchaus um Zeremonien, die mit der Wahl zusammenhängen.

²¹⁾ Schramm, a. a. O. 235 ff.

Ordo, der von Schramm in einer vorläufigen Form ediert wurde, durch den Vergleich mit der Fassung von 1309 emendiert werden können. Hält man sich an die Paragrapheneinteilung von Schramm, so ist in § 9: *et feliciter eum (= regem) naciones adornent* sinngemäßer als *adorent*. Ebenso wäre in § 16 die 1309 vorgenommene Verbesserung: *sitque tuus ductor* statt *sitque tibi auctor* vorzuziehen. Ebenso wäre in § 25 *in umbone muniminis* durch das 1309 auftretende *in lumine muniminis* zu ersetzen.

Dafür findet sich in sämtlichen Handschriften des spätmittelalterlichen Ordo bei der Krönungsformel *et per hanc te principem ministerii nostri non ignores*, wo nach § 17 der alten Mainzer Fassung richtiger *te participem ministerii* zu stehen hätte.

Was nun die sachlichen Abweichungen gegenüber der früheren Fassung betrifft, so tritt am deutlichsten die Änderung der Thronsetzungsformel in Erscheinung, die rechtlichen Voraussetzungen waren jetzt auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Das alte: *Stas et retine locum amodo, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure tibi delegatum per auctoritatem dei omnipotentis et praesentem traditionem nostram . . .* lautet jetzt: *Ita retine amodo locum regium, quem non iure hereditario nec paterna successione sed principum seu electorum in regno Alemanie tibi noscas delegatum maxime per auctoritatem dei . . .*²²⁾.

Dieser Tendenz nach mußte auch in der Frage: *Vis regnum tibi a deo concessum secundum iustitiam patrum tuorum regere et defendere* das Wort *patrum* durch *predecessorum* ersetzt werden.

Der Verlauf der Zeremonien bei der Königskrönung, die nach Berichten von Teilnehmern mehrere Stunden beanspruchten, zeigt viele Anklänge an den Ritus der Bischofsweihe²³⁾. Die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier begeben sich mit dem hohen Klerus in feierlicher Prozession zur Kirchentür des Aachener Münsters, wo sie den König empfangen und in das Innere geleiten. Im Chore wirft sich der König auf einen Teppich nieder, der Erzbischof von Köln spricht über ihn einige Gebete. Sodann erhebt sich der König und nimmt seinen Sitz ein. Ist die Königin anwesend, wird sie nunmehr hereingeführt und neben den König gesetzt. Es beginnt die Messe, die bis zum Graduale fortgesetzt wird. Nun wird der König wieder vor den Altar geführt, er wirft sich abermals nieder (in Kreuzform = mit ausgebreiteten Armen) und es wird die Allerheiligenlitanei gesungen. Darnach erhebt sich der König wieder, der Erzbischof von Köln als Konsekrator richtet an ihn einige Fragen. Auch diese sind in dem

²²⁾ Krammer, a. a. O. 26, Anm. 1; Eichmann, Die „formula professionis“ Friedrichs I. Hist. Jahrb. 52, 1932, 143 f.

²³⁾ Eichmann, Königs- und Bischofsweihe. Sitzungsber. d. Bayer. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1928, Nr. 6.

Ordo von 1309 gegenüber der älteren Zeit erweitert²⁴⁾. Die Einschaltung: *Vis iura regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare et fideliter in usus regni et imperii dispensare* hat man mit der 1276 Rudolf von Habsburg abgenommenen eidlichen Verpflichtung gegenüber den Kurfürsten in Zusammenhang gebracht, Reichsgut fortan nur mit ihrer Zustimmung zu vergeben²⁵⁾. Darauf wendet sich der Kölner an die Kurfürsten, Klerus und Volk. Diese Befragung endet mit der Akklamation, einem dreimaligen Fiat. Da der König in der Regel der lateinischen Sprache nicht mächtig war — im gegenteiligen Falle wurde es nicht selten angemerkt²⁶⁾ — erfolgte eine deutsche Wiederholung, die ein höherer Kleriker vorzulesen hatte. Von der Krönung Friedrichs III. ist uns der Wortlaut in B₂, dem Handexemplar Johels von Linz, überliefert²⁷⁾. Die feierliche Handlung setzt sich fort mit der Salbung und der Übergabe der Insignien, die mit der durch alle drei Erzbischöfe und Kurfürsten gemeinsam vorzunehmende Krönung abgeschlossen wird.

Darauf folgt eine Eidesleistung vor dem Altar auf das Evangelium Karls des Großen. Möglicherweise ist darauf die in manchen Augenzeugenberichten wiederkehrende Meinung zurückzuführen, der König habe nach der Krönung das Evangelium gelesen²⁸⁾. Dieser Schwur ist in der älteren Fassung des Mainzer Ordo, auch in der Bearbeitung von 980, noch nicht enthalten²⁹⁾. Eichmann hat die frühere Auffassung, daß diese Formel mit der im heutigen Pontificale Romanorum enthaltenen sogenannten römischen Königskrönungsformel zusammenhänge, widerlegt³⁰⁾. Er konnte vielmehr zeigen, daß der Wortlaut dieses Eides seit dem 12. Jahrhundert in den Handschriften des später von Schramm Mainzer Ordo genannten Textes aufkommt. Von daher ist er in die Krönungsordnung von 1309 übernommen worden³¹⁾.

²⁴⁾ Eichmann, Hist. Jahrb. 52, 142 vermengt irrtümlich den Akt der Fragestellung, der dem Skrutinium bei der Bischofsweihe nachgebildet ist, mit der späteren vor der Stuhlsetzung in der Unterkirche abzulegenden Professio. Die drei Erweiterungen ergeben sich aus einem Vergleich mit dem überarbeiteten Mainzer Ordo bei Schramm, a. a. O. 326 f.

²⁵⁾ Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit V/1, 1913, 169, Anm. 1; Schreuer, a. a. O. 179; Eichmann, a. a. O. 142, Anm., der auch auf Art. 122 des Schwabenspiegels hinweist.

²⁶⁾ So in der bei der Krönung Ferdinands I. benützten Handschrift B₁; ebenso bei der Königskrönung Karls V. Hartmannus Maurus, De coronatione Caroli V., ed. Scharidius, Rerum Germanicarum scriptores varii, Gießen 1673, II, 22 ff.

²⁷⁾ Deutsche Reichstagsakten 16, nr. 102. Nach dem Bericht des Ritters Ludwig von Eyb (Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 15, 1864) las bei der Krönung Maximilians 1486 Dr. Kreydenweyß dem König einige Artikel vor.

²⁸⁾ Ebd. 7, nr. 167.

²⁹⁾ A. a. O. 330.

³⁰⁾ Hist. Jahrb. 45, 517.

³¹⁾ Eichmann, Hist. Jahrb. 52, 140 ff.

Nach der Ablegung des Eides, der uns auch in einer deutschen Fassung bekannt ist³²⁾, wird der König in die Oberkirche des Aachener Münsters geführt, wo auf dem Stuhl Karls des Großen die Thronsetzung mit der schon erwähnten Formel erfolgt. Nach dem Ordo von 1309 setzen sich die Zeremonien nunmehr mit der Krönung der Königin fort, der in den früheren Fassungen abgesonderte Ritus — es kamen ja auch selbständige Krönungen von Königinnen vor³³⁾ — ist hier in den Gesamt Ablauf einbezogen. Segnung, Salbung und Krönung machen den Inhalt aus, von einer Insignienübergabe ist nicht die Rede³⁴⁾.

Das Hochamt wird hierauf mit dem Evangelium fortgesetzt, doch ist auch in jenen Handschriften, die sich an die Dreikönigsliturgie anlehnen, nur das Proprium dieses Tages festgehalten. Vielleicht ist der Codex 887 der Darmstädter Landesbibliothek eine Ausnahme. Dieser enthält nämlich auch sonstige Meßtexte, sie stammen von einer anderen Hand als die Niederschrift der Krönungsordnung. Da aber dieser Band, wie wir gesehen haben, offiziellen Charakter hat, er rührt von einer Stelle her, die den Text des Ordos, anscheinend zum praktischen Gebrauch, in mehreren Exemplaren herstellen ließ, dürfen wir annehmen, daß das darin enthaltene Meßformular nicht zufällig beigegeben ist, sondern doch auch mit dem Rituale der Königskrönung in Beziehung steht.

Während in der Überlieferung des Mainzer Ordo die Benediktion des Königs (*Benedicat tibi dominus custodiatque . . .*) sogleich nach der Krönung erfolgt, ist sie in der Fassung von 1309 an das Ende der Messe gesetzt.

Infolge der Zusammenfassung des Zeremoniells für die Weihe von Herrscher und Herrscherin erscheint dort auch das feierliche *Te deum* erst nach Abschluß der Krönung der Königin. Vom Friedenskuß, den die älteren Texte erwähnen, ist nicht die Rede.

Wie bei allen Vorschriften ist letzten Endes zu fragen, ob, wie weit und zu welchen Zeiten sie beachtet worden sind. Wir wissen, daß die Normen der Krönungsordnung von 1309 über Jahrhunderte hinweg, bis zur letzten Königskrönung 1792, wesentliche Richtschnur geblieben sind. Dem taten auch einschneidende Veränderungen keinen Abbruch. Der Krönungsort wechselte von Aachen nach Frankfurt³⁵⁾, der Kölner wurde durch den Mainzer als Konsekrator abgelöst³⁶⁾, auch die konfessionelle Spaltung seit dem 16. Jahrhundert mußte

³²⁾ Deutsche Reichstagsakten 16, nr. 100.

³³⁾ Paul Krull, Die Salbung und Krönung der deutschen Königinnen und Kaiserinnen im Mittelalter. Dissert. Halle 1911.

³⁴⁾ Schramm, a. a. O. 331.

³⁵⁾ Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, 1910, 43 f. Seit Rudolf II. (1575) wurden Krönungen auch in Regensburg vorgenommen.

³⁶⁾ Ebd., 45 ff.

ihre Rückwirkungen haben. Trotzdem dieser starke Konservatismus, worüber uns die seit dem 15. Jahrhundert vorliegenden Augenzeugenberichte belehren³⁷⁾, die gewiß nicht immer einwandfrei sind, uns aber doch ein abgerundetes Bild zu geben vermögen. Gerade die Abweichungen gegenüber dem Ordo sind interessant!

So ist dem Berichte des Bürgermeisters von Friedberg Eigil von Sassen über die Krönung König Sigmunds am 8. November 1414 in Aachen zu entnehmen, daß am Schlusse der Feierlichkeiten eine Glückwunschrede gehalten wurde: *darnoch det man ein schone sermon vor dem konnige und konniginen*³⁸⁾. Der bisher unbekannte Text ist in der Handschrift S des Krönungsordo überliefert. Auch von späteren Krönungen ist ähnliches bekannt³⁹⁾. Ebenso ist die Tatsache des Sakramentenempfanges durch den Herrscher und seine Gemahlin, die sogar noch 1792 unter beiden Gestalten erfolgte⁴⁰⁾, nicht im Ordo, sondern nur in den Berichten von Teilnehmern enthalten. Auch die Aufnahme des Königs in das Aachener Domkapitel und die von ihm geforderten Leistungen lassen sich nur aus anderen Quellen erkennen, in der Handschriftengruppe G, Pd erscheint allerdings eine solche Verbindung hergestellt⁴¹⁾. Auch der Akt des Ritterschlagens während des Te deum hat in der Krönungsordnung selbst keine Entsprechung.

Zu den bereits bekannten Berichten⁴²⁾ über die Krönung Friedrichs III. 1442 kommt noch die Münchener Handschrift Clm. 1231. Sie wurde 1511 von Ladislaus Sunthaym Maximilian I. gewidmet. Sie stellt eine Reinschrift eines Teiles der auch sonst überlieferten Werke dieses bekannten Historiographen dar⁴³⁾, bringt aber darüber hinaus noch eine Darstellung: *Wie kaiser Friedrich der drit des namens kunig zu Ungarn und hertzog ze Osterreich zu romischen kunig zu Ach gekront ist worden*. Sie kann nicht aus eigener Wahrnehmung herühren, der Verfasser ist erst um 1450 geboren.

³⁷⁾ Über die Krönung Friedrichs des Schönen und Elisabeths von Aragonien liegen Berichte vor, die das Rituale nicht hervortreten lassen. Lothar Groß, *Regesta Habsburgica* III, nr. 209; Finke, *Acta Aragonensia* 3, 284 ff.

³⁸⁾ Deutsche Reichstagsakten 7, nr. 167. Auch der Bericht des Gesandten des Grafen Amadeus VIII. von Savoyen erwähnt *sermonem pulcrum*, den ein Kanonikus gehalten habe. Dies bezieht sich offenbar auf die an die Krönung anschließende Aufnahme des Königs als Kanonikus in das Aachener Domkapitel. *Acta Concilii Constantiensis* 4, 1928, nr. 459.

³⁹⁾ Schulte, a. a. O. 74. Daß bei der Krönung Karls V. eine solche Predigt nicht stattgefunden habe, trifft nicht zu (*Coronatio Caroli Quinti*. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wahl- u. Krönungsakten, Fasz. 1, fol. 114.)

⁴⁰⁾ *Diarium der römisch-königlichen Wahl und kaiserlichen Krönung . . . Franz II.*, Frankfurt 1798, 163. Vgl. Peter Browe, *Zum Kommunionempfang des Mittelalters*. *Jahrb. f. Liturgiewissenschaft* 12, 1932, 168; Josef Andreas Jungmann, *Missarum sollemnia*. Eine genetische Erklärung der Römischen Messe 1, 1948, 468.

⁴¹⁾ Deutsche Reichstagsakten 7, 244. ⁴²⁾ Deutsche Reichstagsakten 16, nr. 107–112.

⁴³⁾ Friedrich Eheim, *Ladislaus Sunthaym. Leben und Werke*. Ungedr. Wiener philos. Dissert., 1948, 153 ff.

Die Krönung Maximilians I. 1486 fällt schon in die Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Die Nachrichten darüber sind daher nicht bloß in den Akten, sondern auch in der Publizistik, in den Inkunabeln, zu finden. Gerade diese Quellen müssen für die Untersuchung des spätmittelalterlichen Krönungszeremoniells verglichen werden, weil sie sich sehr stark daran zu halten scheinen. Die Berichte über eigene Wahrnehmungen finden immer wieder eine Gedächtnisstütze an einem solchen *Liber coronationis*, der das Gerippe dieser Darstellungen bildet und aus dem ausführlichere Wiedergaben von Textstellen jedenfalls entnommen sind^{43a)}.

Von den zahlreichen Quellen über die Krönung Karls V.⁴⁴⁾ kann im allgemeinen nur der Bericht des Hartmannus Maurus damit verglichen werden⁴⁵⁾, es ist gar nicht ausgeschlossen, daß die oben erwähnte Handschrift W₄, die ja für den Druck bestimmt war, auch ähnlichen Zwecken dienen sollte. 1531 fanden mit der Weihe Ferdinands I. die Aachener Königskrönungen ihren Abschluß. Wir wissen, daß dafür die Handschrift B₁ verwendet worden ist und daß die Lateinkenntnisse des Königs ausdrücklich hervorgehoben werden. In der Folgezeit waren Frankfurt und Regensburg der Schauplatz dieser Feierlichkeiten⁴⁶⁾. Bekannt ist die Darstellung Goethes in *Dichtung und Wahrheit* über die Krönung Josefs II. 1765; er hat allerdings an den Zeremonien im Dom nicht teilgenommen⁴⁷⁾. Prüft man die Berichte, kann man feststellen, daß sich der Ritus im wesentlichen nicht geändert hat⁴⁸⁾. Auch der Streit von Köln und

^{43a)} Der oben, Anm. 27, angeführte Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über die Krönung Maximilians I. scheint ebenso wie der Johann Reuchlins (Eugen Schneider, *Johann Reuchlins Berichte über die Krönung Maximilians I.*, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 13, 1898, 547–557) mehr an den äußerlichen Wahrnehmungen zu haften. Mit Benützung von Texten der Krönungsordnung dürften jedoch erstellt sein: *Actus coronationis regis Maximiliani anno 1486* (Haus-, Hof- u. Staatsarchiv: Mainzer Erzkanzlerarchiv, Fasz. 1a); weiter die zeitgenössischen Wiegendrucke (Hain, *Repertorium bibliographicum* nr. 10926 u. 10930). Beide sind in der Wiener Nationalbibliothek im Original vorhanden (22 H 27 u. 2 H 111 bzw. 18 C 19). Der erste lateinische ist ediert bei Freher-Struve, *Rerum germ. scriptores III*³, 1717, 30–41; der zweite deutsche von Albert Huyskens, *Die Krönung Maximilians I. in Aachen 1486*, nach einem noch unbekannten Frühdruck. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 64/65, 1951/52, 79–99. Ergänzungen R. Elze, *Deutsches Archiv* 11, 253 f.

⁴⁴⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Wrede, *Deutsche Reichstagsakten*, Jüngere Reihe II, 89, Anm. 4; E. Fromm, *Zeitgenössische Berichte über Einzug und Krönung Karls V. in Aachen am 22. u. 23. Oktober 1520*. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 17, 1895, 207–251; A. Ribbel, *Zur Literatur über den Einzug Karls V. in Aachen 1520*. Ebd. 25, 1903, 364 f.; F. Classen, *Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt Aachen unter Karl V.* Ebd. 36, 1914, 1–98.

⁴⁵⁾ Schardius, a. a. O. 22 ff.

⁴⁶⁾ Stutz, a. a. O. 44 ff.

⁴⁷⁾ *Dichtung und Wahrheit*. Erster Teil, Fünftes Buch.

⁴⁸⁾ Dazu die Wahl- u. Krönungsakten der Reichskanzlei und des Mainzer Erzkanzlerarchivs im Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. Gedruckte Berichte führt Stutz,

Mainz um das Krönungsrecht brachte in dieser Hinsicht keine bedeutsamen Änderungen. Lag die Konsekrationsbefugnis jetzt auch in der Hand des Mainzers, so drückte sich dies in den Formeln des Ordo nicht weiter aus. Meist hielt man sich weiter an die Liturgie des Dreikönigtages. Soviel sich erkennen läßt, erfuhr auch das übrige Gefüge des Ordo über ein halbes Jahrtausend hinweg, von 1309—1792, keine wesentliche Veränderung.

Wodurch ist überhaupt die Entstehung anläßlich der Krönung Heinrichs VII. sichergestellt? — Wie schon bemerkt, gibt dafür die Anwendung der Dreikönigsliturgie einen gewissen Fingerzeig. Wohl hat auch die Krönung Rupprechts 1400 an diesem Tage stattgefunden, aber nicht in Aachen, sondern in Köln. Der Text setzt aber die Abhaltung der Feierlichkeit in Aachen voraus. Dazu kommt, daß die handschriftliche Überlieferung bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht, die Textgeschichte führt bis in seine ersten Dezennien. Vor 1342 muß eine Redaktion für die Pontificalien erfolgt sein.

Auch eine Überprüfung des Sachinhaltes läßt den Zeitansatz von 1309 gerechtfertigt erscheinen. Eine Datierung mit 1273 oder 1298, die auch bereits vorgeschlagen wurde, ist nicht haltbar. Das Wechselspiel zwischen Wahl und Krönung, das schließlich zu einer besonderen Altarsetzung am Wahlorte, in Frankfurt, führte⁴⁹⁾, die Durchsetzung der Ansprüche des Kölners, die zum Reichsgewohnheitsrecht wurden, daß erst die Konsekration dem Erwählten ein Recht zur Regierung gebe, die Zählung der Regierungsjahre nach der Krönung, die Tatsache, daß nach dem Ordo nur die drei rheinischen Erzbischöfe zur Krönung berufen waren, während die übrigen Kurfürsten dabei bloß anwesend, daher auch nicht bei der Thronsetzung des Königs auf den Stuhl Karls des Großen in Aachen beteiligt waren, lassen es als sicher erscheinen, daß die Lage in den Jahren 1308/09 die Niederschrift des Ordo in der vorliegenden Form veranlaßt hat⁵⁰⁾.

Als Entstehungsort dieser Urfassung ist Köln anzunehmen. Es ist die Reichspolitik dieses Kurfürsten, die darin sichtbar wird, auch die dem Text angefügte Auseinandersetzung über den Anspruch Kölns zur Vornahme der Krönung, den der Redaktor für so selbstverständlich hält, daß er sich auf allfällige Rechte von Mainz und Trier gar nicht einläßt, sondern nur gegen die von ihm als lächerlich bezeichnete Volksmeinung über gewisse Befugnisse des Abtes von Kornelimünster Stellung nimmt, weist deutlich in diese Richtung.

a. a. O. 44 ff., 55 f. an. Meist handelt es sich um selbständig erschienene Krönungsdarien. Wegen der Zusammenfassung mehrerer Krönungen wichtig: J. Chr. Lünig, *Theatrum ceremoniale historico-politicum*, Leipzig 1719, 1138 ff.

⁴⁹⁾ Krammer, *Wahl und Einsetzung* usw. 19 ff.

⁵⁰⁾ Krammer, *Das Kurfürstenkolleg* 224 f. H. Mitteis, *Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, 1944, 212.

Wohl hat P. E. Schramm davor gewarnt, die Abfassung neuer Ordines mit bestimmten Krönungen in Zusammenhang zu bringen⁵¹⁾, auch dürften sie nicht ohne weiteres mit dem geltenden Recht gleichgesetzt werden⁵²⁾. Diese Argumente haben ihr Gewicht. Sie sollen nicht in den Wind geschlagen werden. Die Beobachtungen Oppermanns, daß die Thronsetzung entgegen den Ordines in manchen Fällen vor der Krönung stattgefunden hat, ist eine Warnung⁵³⁾. Mit den allzu weitgehenden Schlüssen, die er daraus gezogen hat, brauchen wir uns hier nicht zu beschäftigen, um so weniger, als sich seine Untersuchungen mehr auf das hohe Mittelalter erstrecken. Da sich aber zeigen ließ, daß die Normen der Krönungsordnung von 1309 über Jahrhunderte hinweg, auch nach anderen Quellen, erzählenden und urkundlichen, tatsächlich beobachtet wurden, darf das Zeremoniell der deutschen Königskrönung in seiner später nur wenig veränderten Fassung vom Beginn des 14. Jahrhunderts als ein nicht unwesentliches Stück des alten Reichsrechtes angesehen werden. Die bevorstehende Edition in den Monumenta Germaniae wird sicherlich manche hier aufgeworfene Frage weit eingehender behandeln und daher in diesem und jenem zu besseren Lösungen führen können.

⁵¹⁾ Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung. Archiv f. Urkundenforschung 11, 1930, 293.

⁵²⁾ Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000. Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsg., Kan. Abt. 23, 1934, 128.

⁵³⁾ Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters, Utrecht 1929, 93 f. In einer Besprechung in der Histor. Zeitschr. 140, 1929, 585–591, hat Eichmann sich gegen die Unterschätzung der Ordines ausgesprochen, denen man wenigstens dann folgen müsse, wenn zwar nicht alle, jedoch einzelne Krönungsberichte mit ihnen übereinstimmen.